

Präambel¹

Die Geschäftsordnung der SHK Innung München hat die Konkretisierung von Zuständigkeiten und Aufgaben

- zwischen den Organen der Innung (vgl. § 14 der Satzung)
- innerhalb des Vorstands der Innung (vgl. § 21 der Satzung) sowie
- zwischen dem Vorstand und dem Geschäftsführer der Innung (vgl. § 26 der Satzung)

zum Gegenstand und schafft damit klare Abgrenzungen im Hinblick auf die jeweiligen Verantwortungsbereiche. Außerdem regelt diese Geschäftsordnung die Vertretung der Innung (vgl. § 23 der Satzung) und stellt die haftungsrechtliche Verantwortung von Vorstand und Geschäftsführer detailliert dar.

§ 1 Änderungsbefugnis

Für den Erlass und die Änderung dieser Geschäftsordnung ist gem. § 15 Abs. 2 Nr. 11 der Satzung die Innungsversammlung zuständig.

§ 2 Zuständigkeiten und Aufgaben zwischen den Organen der Innung

- 1.) Der Vorstand führt die Geschäfte der Innung, soweit sie nicht durch Gesetz oder Satzung der Innungsversammlung vorbehalten oder anderen Organen oder dem Geschäftsführer übertragen sind.
- 2.) Der Vorstand muss darauf achten, dass das von ihm treuhänderisch verwaltete Vermögen der Innung erhalten bleibt. Der vom Vorstand aufgestellte und in der Innungsversammlung festgestellte Haushaltsplan gibt den Budgetrahmen für das Haushaltsjahr vor, innerhalb dessen sich die Ausgaben zu halten haben. Ausgaben, die nicht vom Haushaltsplan vorgesehen sind, bedürfen der Bewilligung der Innungsversammlung.
- 3.) Der Prüfauftrag des Rechnungsprüfungsausschusses bezieht sich auf die Jahresrechnung. Die Rechnungsprüfer haben die Pflicht, eine solide Kassenprüfung vorzunehmen. Sie müssen eine vorbereitende Überprüfung der sachlichen Richtigkeit der dem Jahresabschluss zugrundeliegenden Geschäftsvorgänge in der Innung vornehmen, wobei aufgrund der Größe der Innung nur eine stichprobenartige Prüfung möglich ist. Die Stichproben müssen jedoch ausreichen, um beurteilen zu können, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen Mängeln ist.

Bei der Prüfung wird unter anderem die Einhaltung folgender Grundsätze und Fragen geprüft:

Übereinstimmung mit Grundsätzen der ordnungsmäßigen Buchführung (GoB), insb. dem Grundsatz der Klarheit und Transparenz (so muss z. B. jede Buchung für die Rechnungsprüfung nachvollziehbar sein) und dem Grundsatz der Vollständigkeit (so müssen z. B. alle Vermögensgegenstände, Aufwendungen und Erträge erfasst sein).

¹ **Gender Klausel:** Die weibliche Form ist der männlichen Form gleichgestellt; lediglich aus Gründen der Vereinfachung wurde die männliche Form gewählt.

§ 3 Zuständigkeiten und Aufgaben innerhalb des Vorstands

- 1.) Im Rahmen seiner Zuständigkeit kann der Vorstand die interne Arbeitsweise sowie die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands festlegen. Eine Ressortverteilung hat rein satzungsrechtlich keinen Einfluss auf die Beschluss- und Vertretungsregelung und ist somit lediglich für die internen Abstimmungsprozesse von Bedeutung.

Die Wahrnehmung der Ressortverantwortung beinhaltet vor allem repräsentative und informatorische Aufgaben. So soll insbesondere ein Mitwirken resp. eine Mitarbeit in entsprechenden Gremien, Arbeitskreisen, Kommissionen und ähnlichem ermöglicht werden. Außerdem soll der Ressortverantwortliche dem/den jeweiligen hauptamtlichen Mitarbeiter/n der Geschäftsstelle der Innung mit seiner Sach- und Fachkenntnis für den (inhaltlichen) Austausch zur Verfügung stehen. Der Informationsfluss zwischen Ressortverantwortlichem und den anderen Vorstandskollegen muss sichergestellt sein.

Entscheidungen werden immer vom (Gesamt-)Vorstand getroffen. Die Koordination dieses Entscheidungsprozesses erfolgt über den Obermeister, der sich der Unterstützung des Geschäftsführers bedient.

- 2.) Neben dem Obermeister und dem stellv. Obermeister gibt es innerhalb des Vorstands einen Schatzmeister, einen Lehrlingswart sowie einen Vertreter der Spengler. Folgende Ressorts, die insbesondere den derzeitigen Kernfeldern der Innung entsprechen, sind von mind. einem Vorstandsmitglied zu besetzen und zu betreuen:

- Azubi-/Fachkräfte-Recruiting
- berufliche Erstausbildung
- Fort- und Weiterbildung
- Projekte Digitalisierung
- Immobilienverwaltung der Innung (u. a. Blumenstr. 21, Angererstr. 38)

Die Interessenvertretung wird primär vom Obermeister erledigt.

§ 4 Zuständigkeiten und Aufgaben zwischen Vorstand und Geschäftsführer

- 1.) Die Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Geschäftsführer ist durch gegenseitiges Vertrauen und Transparenz geprägt, um den gleichen Kenntnisstand über die wesentlichen Abläufe in der Innung zu gewährleisten.
- 2.) Der Geschäftsführer führt die Geschäfte der Innung auftragsgemäß nach Maßgabe des Gesetzes, der Satzung sowie dieser Geschäftsordnung, soweit der Vorstand die Geschäfte nicht selbst führt. Im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt der Geschäftsführer eigenständig, schließt entsprechende Verträge, weist Zahlungen an und trifft wirtschaftliche Entscheidungen. Im Einzel- bzw. Ausnahmefall setzt der Geschäftsführer Beschlüsse des Vorstandes um und führt sonstige den Vorstand obliegende Maßnahmen durch, wobei dies wiederum eines Beschlusses des Vorstands bedarf.

- 3.) Der Geschäftsführer berät den Vorstand, wird von diesem in alle wesentlichen Entscheidungen mit einbezogen und wirkt an der Entwicklung der Innung sowie ihrer strategischen Ausrichtung aktiv mit. Der Geschäftsführer hat den vom Vorstand erteilten geschäftsleitenden Weisungen zu folgen und ist der Innung gegenüber verantwortlich.
- 4.) Der Geschäftsführer ist verpflichtet, den von der Innungsversammlung beschlossenen Haushaltsplan einzuhalten. Dabei ist er zu professioneller Sorgfalt verpflichtet und stellt gegenüber dem Vorstand, insb. dem Schatzmeister, und den Rechnungsprüfern jederzeit die nötige Transparenz aller finanziellen Vorgänge sicher. Der Geschäftsführer bereitet mit dem Schatzmeister die Jahresrechnung vor und unterstützt ihn beim Vortrag in der Mitgliederversammlung. Der Geschäftsführer schlägt dem Vorstand spätestens zwei Monate vor Beginn eines neuen Haushaltsjahres einen neuen Jahreshaushalt zum Beschluss vor. Der Geschäftsführer berichtet dem Vorstand in den Vorstandssitzungen über die Entwicklungen auf diesem Gebiet und überwacht die Einhaltung der jeweiligen Haushaltsansätze bzw. Budgets.
- 5.) Die Personalverantwortung für die hauptamtlichen Mitarbeiter der Innung trägt der Geschäftsführer, der Dienstvorgesetzte ist. Der Geschäftsführer ist für die konzeptionelle und operative Personalentwicklung und die Führung der hauptamtlichen und freiberuflichen Mitarbeiter verantwortlich.
- 6.) Im Auftrag des Vorstands koordiniert der Geschäftsführer die gesamte Tätigkeit der Innung und dient damit als Schnittstelle für Gremien der Innung, ehren- und hauptamtliche Mitstreiter sowie für die Zusammenarbeit mit Kooperations- und Netzwerkpartnern.
- 7.) Der Geschäftsführer obliegt in Absprache mit dem Vorstand die Außendarstellung der Innung in Form von Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie generell durch interne und externe Kommunikation.
- 8.) Der Geschäftsführer hat den Vorstand über alle wesentlichen Vorgänge zu unterrichten. Er berichtet dem Vorstand in den Vorstandssitzungen über den Stand der Geschäfte, wobei im Rahmen des Finanzreports auf etwaige zu erwartende oder bereits eingetretene Abweichungen von genehmigten Haushaltsansätzen/Budgets besonders einzugehen ist. Über besonders bedeutende Vorfälle oder Planungen ist der Vorstand unverzüglich und unaufgefordert zu unterrichten.
- 9.) Soweit im Einzelfall von strategischen Grundlinien der Innung abgewichen werden soll, hat der Geschäftsführer bei allen wesentlichen Maßnahmen eine vorherige Zustimmung der Innungsversammlung einzuholen.
- 10.) Geschäfte der laufenden Verwaltung sind solche, die in mehr oder weniger regelmäßiger Wiederkehr vorkommen und zugleich nach Größe bzw. Umfang der Verwaltungstätigkeit und Finanzkraft der Innung von sachlich weniger erheblicher Bedeutung sind.
- 11.) Nicht zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören insbesondere:
 - a. Aufnahme neuer und Aufgabe bisher ausgeübter Innungstätigkeiten;
 - b. grundlegende Änderungen in der Organisation der Innung;

- c. Geschäftsführungsmaßnahmen mit Budgetwirkung, die nicht im Budget berücksichtigt sind;
 - d. Abschluss von Bürgschaften;
 - e. Maßnahmen, die nicht im Einklang mit einer durch den Vorstand oder der Innungsversammlung verabschiedeten Strategie, Leitlinie oder Planung stehen;
 - f. Einleitung oder Abwehr von gerichtlichen Rechtsstreitigkeiten;
 - g. sonstige Geschäfte oder Maßnahmen, welche die Innungsversammlung oder der Vorstand für zustimmungsbedürftig erklärt haben;
 - h. beim Eingehen von Dauerschuldverhältnissen, wenn die jährlichen Kosten 12.000,- € netto übersteigen sowie bei (Einzel-)Geschäften, die einen Auftragswert von über 12.000,- € netto haben;
 - i. das Eingehen von Arbeitsverträgen, wenn sie ein Bruttojahresgehalt in Höhe von 65.000,- € überschreiten, wobei bei allen Arbeitsverträgen gewährleistet sein muss, dass die Personalkosten von einem entsprechenden Haushaltsansatz insgesamt gedeckt sind (jährliches Gesamtpersonalkostenbudget);
 - j. (Anstellungs-)Verträge mit etwaigen Innungs-Geschäftsführern.
- 12.) Der Geschäftsführer unterstützt den Vorstand und die weiteren Organe der Innung durch Zuarbeit und Beratung. Er trägt aktiv zu einer Entlastung des ehrenamtlichen Vorstands und sonstigen gewählten Vertretern der Innung bei und ermöglicht es den ehrenamtlichen Mitstreitern, sich im Rahmen ihres beschränkten Zeitbudgets auf die wichtigsten Aufgaben zu konzentrieren.
- 13.) Der Geschäftsführer unterstützt den Vorstand bei der Vorbereitung und Durchführung von Sitzungen des Vorstandes. Dem Vorstand werden der Entwurf der Tagesordnung und etwaige Beschlussvorlagen sowie sonstige Anlagen spätestens eine Woche vor der jeweiligen Sitzung in elektronischer Form übermittelt.

Beschlussvorlagen zu Sitzungen sollen eine Beschreibung des Beschlussgegenstandes und ggf. einen konkret ausformulierten Beschlussvorschlag sowie Vorschläge für Maßnahmen zur Erfolgskontrolle beinhalten.

Desgleichen bereitet der Geschäftsführer in eiligen Angelegenheiten Beschlussvorlagen für Vorstandsbeschlüsse, die außerhalb von Sitzungen gefasst werden sollen, vor und versendet sie nach Freigabe durch den Obermeister an die Vorstandsmitglieder. Nach Eingang aller Stimmabgaben unterrichtet der Geschäftsführer die Vorstandsmitglieder unverzüglich von dem Abstimmungsergebnis.

§ 5 Vertretung

- 1.) Der Vorstand vertritt die Innung gerichtlich und außergerichtlich.
- 2.) Im Hinblick auf § 23 Abs. 2 der Satzung gilt folgendes:
 - a) Obermeister und Geschäftsführer vertreten die Innung gerichtlich und außergerichtlich. Im Einzel- bzw. Ausnahmefall vertritt der Geschäftsführer bei Angelegenheiten im Rahmen des § 4 Abs. 2 letzter Satz nach Beschluss des Vorstandes die Innung allein.
 - b) Vermögensrechtlich verpflichtende Willenserklärungen müssen neben der Unterschrift des Obermeisters (in dessen Verhinderungsfall des stellv.

Obermeisters, in dessen Verhinderungsfall des Schatzmeisters) auch die Unterschrift des Geschäftsführers (in dessen Verhinderungsfall des stellv. Obermeisters, in dessen Verhinderungsfall des Schatzmeisters) haben, sodass das Vier-Augen-Prinzip gewahrt ist.

- c) Der Geschäftsführer vertritt die Innung im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne des § 4 Ziffer 10 der Geschäftsordnung.
- d) Der Geschäftsführer vertritt die Innung beim Abschluss und bei der Beendigung von Arbeitsverhältnissen im Rahmen des vorgegebenen Gesamtpersonalkostenbudgets und unter Beachtung von § 4 Ziffer 11) Buchst. i der Geschäftsordnung.

§ 6 Haftung

- 1.) Im Hinblick auf die Haftung der Innung gegenüber Dritten greifen § 31 BGB bzw. bei Überschreiten der Vertretungsmacht auch die persönliche Haftung des Organs gem. § 179 BGB.
- 2.) Im Hinblick auf die Haftung der Innungsorgane gegenüber der Innung greifen die allgemeinen zivilrechtlichen Haftungsregelungen, insbesondere in Bezug auf die Verletzung vertraglicher und quasivertraglicher Pflichten sowie Nichtbeachtung der Weisungen der Mitgliederversammlung oder satzungsrechtlicher Kompetenzschränken. Darunter fällt insbesondere auch die Vermögensbetreuungspflicht. § 24 Abs. 4 Satz 3 bleibt davon unberührt.
- 3.) Die Innung hat zur Risikobegrenzung für die Mitglieder des Vorstands und die Geschäftsführer eine D & O-Versicherung abzuschließen. Diese schützt die Organe und leitenden Angestellten vor Schadensersatzansprüchen im Rahmen ihrer organschaftlichen Betätigung, soweit nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt wurde.

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Leinchen den 21.11.2019
Ort Datum

[Signature]
Obermeister

[Signature]
Geschäftsführer

Die Geschäftsordnung wird hiermit gemäß der Innungssatzung § 15 Abs. 2 Nr. 11 Abs. 3 genehmigt.

München den 03.03.2020
Ort Datum

Handwerkskammer für München und Oberbayern

Peteranderl F-X

Dipl.-Ing. Franz Xaver Peteranderl
Präsident



Hüpers

Dr. Frank Hüpers
Hauptgeschäftsführer